

# Ordnung der Evangelischen Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg<sup>1</sup>

## 1. Auftrag

Wir, junge Menschen, beteiligen uns in der Evangelischen Jugendarbeit persönlich am Leben der Gemeinde und wirken verantwortlich in unserer Kirche, insbesondere bei der Erfüllung des missionarischen, diakonischen und ökumenischen Auftrages mit. Wir vertreten uns im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben selbst. Dies geschieht in Kirchengemeinden, auf Kirchenkreisebene und im landeskirchlichen Kontext.

## 2. Name, Organe

Name: Evangelische Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg (EJVLL)

Sie handelt durch folgende Organe:

- a) Vollversammlung der Jugendlichen (VV)
- b) Leitung der Vollversammlung (LVV)

## 3. Aufgaben der Evangelischen Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg

Gemäß §5 der Ordnung des Jugendwerkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat die Evangelische Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg folgende Aufgaben:

- Sie wahrt die Interessen der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis.
- Sie sichert unsere Mitwirkung als Jugendliche bei der Planung und Durchführung der Jugendarbeit im Kirchenkreis.
- Sie gibt sich eine Ordnung.
- Sie wählt die Leitung der Vollversammlung der Jugendvertretung des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg und Delegierte und stellvertretende Delegierte für den Kirchenkreisjugendausschuss und die Nordkirchenjugendvertretung sowie gegebenenfalls weitere Gremien.

## 4. Vollversammlung

### 4.1 Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Leitung der Vollversammlung (LVV) und Delegierten der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zusammen. Die Delegiertenzahl der Kirchengemeinden wird auf Basis der Kirchengemeindemitgliederzahlen der unter 27jährigen<sup>2</sup> entsprechend folgender Systematik berechnet: Jede Kirchengemeinde kann grundsätzlich einen Delegierten entsenden. Zusätzlich kann jede Kirchengemeinde pro angefangene 1000 Kirchengemeindemitglieder [U27] jeweils einen weiteren Delegierten entsenden, d.h.

1 - 1000	= 2 Delegierte
1001 - 2000	= 3 Delegierte
2001 - 3000	= 4 Delegierte
3001 - 4000	= 5 Delegierte

Der Vorsitz der LVV leitet die Vollversammlung. Die Leitung des Jugendpfarramtes ist einzuladen und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Für bestimmte Tagesordnungspunkte kann die Leitung des Jugendpfarramtes von der Sitzung ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup>Damit die Ordnung einfacher verständlich ist, wird nur der grammatikalische Maskulin verwendet. Ausdrücklich sind immer beide Geschlechter gemeint.

<sup>2</sup> Stichtag für die Berechnung ist der 01. April eines jeden Jahres. Sollten die Zahlen nicht zu beschaffen sein, werden die Zahlen des Vorjahres genutzt.

## **4.2 Tagungsrhythmus und Einladung**

Die Vollversammlung tagt öffentlich einmal jährlich im Herbst (nach den Sommerferien) für ein Wochenende.

Es wird außerdem eine weitere eintägige Vollversammlung im Frühjahr oder Sommer einberufen, wenn die Leitung der Vollversammlung einen Bedarf feststellt oder mindestens doppelt so viele Delegierte, wie es Mitglieder der Leitung der Vollversammlung gibt, dieses schriftlich bei der Leitung der Vollversammlung beantragen.

Zur Vollversammlung lädt die Leitung der Vollversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein.<sup>3</sup>

## **4.3 Beschlussfähigkeit**

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde [schriftlich über die Fächer der Poststelle des Kirchenkreises unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen]<sup>4</sup> und mehr Delegierte nach 4.4.(a) als Mitglieder der Leitung der Vollversammlung anwesend sind.

## **4.4 Stimmberechtigte Mitglieder**

Stimmberechtigt sind (a) alle Delegierten der Vollversammlung und (b) die Mitglieder der Leitung der Vollversammlung. Jede Person hat nur eine Stimme.

## **4.5 Wahlen**

### **4.5.1 Wahlrecht**

Wählbar sind alle Anwesenden bis 27 Jahren. Nichtanwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich beim Vorsitz der Leitung der Vollversammlung ein Wahlschreiben (mit Namen, Alter, Kirchengemeinde, bisherigen Funktionen und Begründung für die Kandidatur) bis zum Beginn der Vollversammlung eingereicht haben.<sup>5</sup>

Für die Nominierung von Mitgliedern für den Kreisjugendring Herzogtum Lauenburg (KJR) und den Stadtjugendring Lübeck gelten dieselben Bestimmungen, ausgenommen der Altersbestimmung.

### **4.5.2 Wahlgrundsätze**

Alle Anwesenden bis 27 Jahren haben Rede- und Antragsrecht. Anträge müssen immer schriftlich gestellt werden.

Gewählt wird in der Regel durch Handzeichen, wenn ein Delegierter den Antrag stellt, ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Die Wahlperiode beträgt für alle Gremien ein Jahr.<sup>6</sup> Alle Wahlen finden in der turnusmäßigen Versammlung statt. Sollten aus triftigen Gründen keine Wahlen stattfinden, bleiben die zuletzt gewählten und nominierten Delegierten im Amt, bis neue Wahlen stattgefunden haben.

### **4.5.3 Zu wählende Gremien**

Die Vollversammlung wählt den Vorsitz der LVV, die Delegierten und deren Stellvertreter für den Kirchenkreisjugendausschuss und die Delegierten und deren Stellvertreter für die Nordkirchenjugendvertretung. Die Vollversammlung nominiert gemeinsam Delegierte für den

---

<sup>3</sup>Anmerkung [nach Beschluss vom 07. Februar 2018]: *Der Zeitplan des VV-Wochenendes muss sieben Tage vor der VV öffentlich einsehbar gemacht werden [wenn möglich schon mit der Einladung verschicken]. Außerdem: Die Vollversammlung beschließt darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme am Beschlussteil der Vollversammlung auch ohne die vorherige Teilnahme an dem Wochenende möglich ist.*

<sup>4</sup>Anmerkung [nach Beschluss vom 10. Februar 2019]: *Alle Personen, die an der vorherigen VV teilgenommen haben und zusätzlich alle, die im Laufe des Jahres in ein dort zu besetzendes Gremium berufen oder gewählt wurden bekommen eine persönliche Einladung zur nächsten VV und im Nachhinein auch das Protokoll dieser VV.*

<sup>5</sup>Anmerkung: Das bedeutet bis zu dem Zeitpunkt, an dem die VV laut Zeitplan beginnt, also im Normalfall am Freitagabend und nicht erst zum Geschäftsteil am Sonntag.

<sup>6</sup>Anmerkung: Damit gemeint ist von Herbst-VV bis Herbst-VV, auch wenn der Zeitraum kalendarisch länger als 365 Tage ist.

Kreisjugendring Herzogtum Lauenburg aus ihren lauenburgischen Mitgliedern und für den Stadtjugendring Lübeck aus ihren Lübecker Mitgliedern, die dann durch den Kirchenkreisjugendausschuss gewählt werden sollen, sowie die Jugendsynodalen der Kirchenkreissynode und bei Bedarf die jugendlichen Vorstandsmitglieder der Evangelischen Jugendstiftung.

#### **4.5.4 Wahl des Kassenprüfers**

Der Kassenprüfer wird von der Vollversammlung in einfacher Mehrheit gewählt.

### **4.6 Interessengruppen und Ausschüsse**

#### **4.6.1 Interessengruppen**

Auf der Vollversammlung werden Interessengruppen gebildet, die sich im Laufe des Jahres durch eigenständig geplante und durchgeführte Aktionen in die Evangelische Jugend Lübeck Lauenburg einbringen.

Diese Interessen werden im Laufe der Vollversammlung festgelegt und dazu passende Interessengruppen gebildet. Jede Interessengruppe wählt einen Leiter und einen Stellvertreter und entsendet den Leiter (und im Vertretungsfall den Stellvertreter) in die Leitung der Vollversammlung (LVV). Die Interessengruppen haben, nach Absprache mit der LVV, die Möglichkeit, sich aufzulösen (siehe 5.1)

#### **4.6.2 Arbeitsausschüsse**

Die Vollversammlung und die Leitung der Vollversammlung können für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. In jedem Arbeitsausschuss muss ein Mitglied der Leitung der Vollversammlung vertreten sein.

### **4.7 Protokoll**

Ein Ergebnisprotokoll ist nur für den Beschlussteil der Vollversammlung anzufertigen. Dieses ist innerhalb von 4 Wochen nach der Vollversammlung fertig zu stellen und dem Jugendpfarramt, dem Kirchenkreisjugendausschuss, jedem Delegierten [und Gästen] der Vollversammlung und den Kirchengemeinden zu übersenden.<sup>7</sup>

## **5. Leitung der Vollversammlung (LVV)**

### **5.1 Zusammensetzung und Vorsitz**

Die Leitung der Vollversammlung setzt sich aus dem gewählten Vorsitz der LVV und den Leitern der Interessengruppen (4.6.1) zusammen. Sollte sich eine Interessengruppe auflösen (siehe 4.6.1), scheidet der Leiter der aufgelösten Interessengruppe auch aus der LVV aus. Es dürfen maximal zwei Personen aus einer Kirchengemeinde in der Leitung der Vollversammlung vertreten sein. Es ist anzustreben, dass in der Leitung der Vollversammlung Mitglieder beider Geschlechter vertreten sind.

### **5.2 Wahl des Vorsitzes der LVV**

Der Vorsitz der LVV besteht aus zwei Vorsitzenden. Sie werden in einfacher Mehrheit von den Delegierten der Vollversammlung gewählt.

### **5.3 Aufgaben der Leitung der Vollversammlung**

Die Leitung der Vollversammlung führt die Geschäfte der Evangelischen Jugendvertretung Lübeck-Lauenburg zwischen den Vollversammlungen. Der Vorsitz der LVV repräsentiert die

---

<sup>7</sup> Anmerkung [nach Beschluss vom 10. Februar 2019]: *Alle Personen, die an der vorherigen VV teilgenommen haben und zusätzlich alle, die im Laufe des Jahres in ein dort zu besetzendes Gremium berufen oder gewählt wurden bekommen eine persönliche Einladung zur nächsten VV und im Nachhinein auch das Protokoll dieser VV.*

Evangelische Jugendvertretung und ist der erste Ansprechpartner, dabei hat er jedoch keine alleinige Entscheidungsbefugnis. Der Vorsitz der LVV hat folgende Aufgaben:

- Er hat die Aufgabe die anfallenden Geschäfte zwischen den Sitzungen der Leitung der Vollversammlung zu führen und gegebenenfalls einen Beschluss im Umlaufverfahren zu organisieren.
- Er hat die Aufgabe zu den Leitungssitzungen einzuladen und diese zu leiten.

Wenn in einem Gremium (vgl. 4.5.3, mit Ausnahme der LVV selbst) nicht alle Plätze, die der Jugendvertretung zustehen, wahrgenommen werden können, kann die Leitung der Vollversammlung Delegierte nachberufen. Die Leitung der Vollversammlung übernimmt die Geschäfte mit dem Ende der Vollversammlung, auf der sie gewählt wurde.

#### **5.4 Öffentlichkeit**

Die Leitung der Vollversammlung tagt öffentlich. Zur Sitzung lädt der Vorsitz der LVV schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen ein. Für bestimmte Tagesordnungspunkte können die Gäste von der Sitzung ausgeschlossen werden.

#### **5.5 Beschlussfähigkeit der Leitung der Vollversammlung**

Die Leitung der Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

#### **5.6 Kassenwart**

Der Kassenwart wird von der Leitung der Vollversammlung aus den Mitgliedern der LVV bestimmt. Sollte sich niemand dazu bereit erklären, dann wird diese Aufgabe vom Vorsitz der LVV übernommen.

#### **6. Änderung dieser Ordnung**

Anträge auf Änderung der Ordnung müssen mit der vorläufigen Tagesordnung zur Vollversammlung verschickt werden. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Verliert ein Teil der Ordnung seine Gültigkeit, bleiben alle anderen Teile in Kraft.

Auf der Vollversammlung beschlossene Änderungen der Ordnung treten sofort in Kraft.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft.

**Stand: 12. September 2020**